

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 111 (1966)
Heft: 33

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. August 1966, Nummer 11

Autor: Seiler, F. / Schumacher, B. / Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wechsel in der Redaktion des Pädagogischen Beobachters

Mit der abgelaufenen Amtsdauer im ZKLV tritt ein *Wechsel in der Redaktion* ein, da das bisherige Mitglied des Kantonalvorstandes, welches den «Pädagogischen Beobachter» betreute, zurückgetreten ist.

Ab Nummer 12 des «Pädagogischen Beobachters» wird Herr

Konrad Angele, PL, Alpenblickstrasse 81, 8810 Horgen, Telefon (051) 82 56 28,

das Amt des Redaktors übernehmen.

Wir bitten alle Mitarbeiter, insbesondere die Aktuarien der verschiedenen Lehrerorganisationen, um Kenntnisnahme.

Die Adresse des Redaktors wird wie bisher in jeder Nummer des «Pädagogischen Beobachters» auf der letzten Seite unter dem Strich zu finden sein; ausserdem ist sie auch in jeder Ausgabe der «Schweizerischen Lehrerzeitung» auf der Innenseite des Umschlagblattes unter dem Titel «Beilagen» ersichtlich.

Die Redaktion

Schulsynode des Kantons Zürich

BERICHTIGUNG

In den Veröffentlichungen der Kantonalen Schulsynode im «Pädagogischen Beobachter», Nummer 10 vom 24. Juni 1966, sind leider einige Fehler zu berichtigen.

Im Bericht über die Abgeordnetenkonferenz muss es auf Seite 38, linke Spalte, unten, heissen:

II. Die Abgeordnetenkonferenz hat nach langer, grundsätzlicher Diskussion über einige Punkte, welche bei den Kapiteln zur Rückweisung führten, einen Antrag auf *Nichteintreten auf die paragraphenweise Detailberatung* (nicht einen Rückweisungsantrag) mit 9:7 Stimmen angenommen.

Auf derselben Seite muss in der rechten Spalte oben, nach der dritten Zeile, vor «3. Verschiedenes», eingeschoben werden:

In der *Schlussabstimmung* stimmten drei Abgeordnete dem Entwurf der Erziehungsdirektion (inkl. Anträge des ZKLV) zu.

Im Bericht über die Konferenz der Kapitelesspräsidenten muss auf Seite 40, rechte Spalte, unter dem Titel 3. a) in der dritten Zeile das Wort «verschieden» vor «gehandhabt» eingesetzt werden. Die Zeile heisst dann: ... gemäss § 7 des Reglementes *verschieden* gehandhabt werden.

Synodalvorstand

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»

KONFERENZ DER KAPITELSPRÄSIDENTEN PROTOKOLLAUSZUG

Mittwoch, 16. März 1966 (Fortsetzung)

4. Verschiedenes

4.1. Wunsch und Antrag an die Prosynode

J. Rusterholz, Kapitel Meilen, bittet, folgenden Antrag an die Prosynode weiterzuleiten:

«Der Erziehungsrat wird ersucht, eine Persönlichkeit damit zu beauftragen, sich im Sinne der pädagogischen Grundlagenforschung während einer befristeten Zeit vollamtlich mit den einschlägigen Fragen der zürcheri-

schen Volksschule zu befassen, unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerbildung.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind künftigen Planungen, Reformen und Gesetzesbildungen zugrunde zu legen.»

Der Antragsteller begründet seinen Antrag ausführlich und erläutert seine Thesen.

Beschluss: Kapitel, welche diesen Antrag übernehmen wollen, reichen ihn auf dem ordentlichen Weg der Prosynode ein.

4.2. Antrag an den Erziehungsrat

J. Rusterholz, Kapitel Meilen, stellt folgenden Antrag:

«Der Erziehungsrat wird ersucht, durch sofortige Aufnahme des Studiums über die Dezentralisation des Oberseminars zu prüfen, wie die Eröffnung von Filialen zu verwirklichen ist.»

Begründung:

– Im Oberseminar besteht jetzt eine Notlage auf erzieherischem Gebiet (Massenbetrieb).

– In Filialen können die Oberseminaristen individuell betreut werden.

– In Filialen können die Oberseminaristen besser ausgebildet werden.

– In Filialen bietet sich die Möglichkeit, jetzt schon die Kader für die neue Aufgabe an den «neuen Oberseminarien» heranzuziehen.

ER Suter gibt bekannt, dass die Grundlagen für die Dezentralisation bereits vorhanden sind, da lediglich die Verordnungen noch geändert werden müssen. Das Volk muss aber die entsprechenden Bauvorhaben bewilligen.

14 Kapitelesspräsidenten stimmen für Weiterleitung dieses Antrages.

Schluss der Konferenz: 18.00 Uhr.

Der Synodalaktuar: F. Seiler

Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz

PROTOKOLL DER 40. ORDENTLICHEN JAHRESVERSAMMLUNG

25. Mai 1966, Schulhaus Hirschengraben, Zürich

Der Präsident, A. Witzig, begrüsst als Gäste Herrn Erziehungsrat M. Suter, Herrn Küng, Präsident des ZKLV, und die Vertreter der verschiedenen Schwesterkonferenzen.

Herr Regierungsrat Dr. König, K. Schaub vom Vorstand der ZKM sowie einige Konferenzmitglieder liessen sich entschuldigen.

1. *Protokoll:* Das im «Pädagogischen Beobachter» erschienene Protokoll der letzten Jahresversammlung wird genehmigt.

2. *Jahresbericht:* Der Vorstand kann wiederum auf ein arbeitsreiches Jahr zurückblicken. Von den behandelten Geschäften seien die folgenden aufgeführt:

Entwurf des neuen Lehrplanes:

Bekanntlich wurde dieser von den Kapitelessversammlungen im allgemeinen sehr gut aufgenommen. Einzig

die flexiblen Stundenzahlen BS 1-2 und Schreiben 1-2 Stunden wurden abgelehnt und an deren Stelle fest 2 Stunden BS und 1 Stunde Schreiben verlangt. Da die neue Stundentafel für die Mädchen 4 statt wie bisher 4-6 Stunden Arbeitsschule vorsieht, bildete sich von seiten der Arbeitslehrerinnen eine starke Opposition.

Die Vorlage liegt nun bei den Erziehungsbehörden, und es ist zu hoffen, dass der neue Lehrplan möglichst bald in Kraft gesetzt werde.

Neuschaffung der Lesebücher:

Das Viertklassbuch steht vor seiner Vollendung und dürfte im kommenden Frühjahr erscheinen. Auch der Entwurf des Fünftklassbuches liegt vor und wird demnächst der Expertenkommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

Probleme der Mittelstufe:

Die erziehungsrätliche Kommission hat dem ZKLV und dem Synodalvorstand einen ersten Bericht zur Vernehmlassung unterbreitet. Anlässlich der letzten ausserordentlichen Jahresversammlung der ZKM wurden die Konferenzmitglieder über diesen Bericht orientiert. Seither fanden mehrere Besprechungen mit den Vorständen der Schwesterkonferenzen und dem ZKLV statt. Der Vorstand des ZKLV wird demnächst seine Stellungnahme festlegen.

Urlaubs- und Weiterbildungsfragen:

Der Bericht der erziehungsrätlichen Kommission, die sich mit dem Studium der Urlaubs- und Weiterbildungsfragen beschäftigte, liegt bei den Erziehungsbehörden. Nachdem dessen Inhalt durch den Präsidenten des ZKLV im «Pädagogischen Beobachter» (Jahresbericht 1965 des ZKLV) zusammengefasst publiziert worden ist, kann hier auf eine Wiedergabe verzichtet werden.

Werken:

Sehr intensiv befasste sich der Vorstand mit dem im neuen Lehrplan vorgesehenen Werkunterricht. Bereits liegt ein Katalog von Werkgegenständen vor. Es wird unumgänglich sein, Einführungskurse für die Lehrerschaft durchzuführen, wenn das neue Fach «Werken» im Sinn und Geist der Schöpfer des neuen Lehrplanes erteilt werden soll. Es ist vorgesehen, dass diesen Sommer mit einem kleinen Kreis besonders interessierter Kollegen das vorgesehene Arbeitsprogramm durchgearbeitet wird, um die Art und den Umfang der durchzuführenden Kurse festlegen zu können. Hierauf sollen nach Möglichkeit schon im Laufe des nächsten Winters die zukünftigen Kursleiter ausgebildet werden, um zur Kursarbeit bereit zu sein, sobald der Lehrplan in Kraft gesetzt sein wird.

Geometriebücher:

Da die alten Geometriebüchlein der Didaktik des Geometrieunterrichtes nicht mehr entsprechen, soll ein neues Lehrmittel geschaffen werden. Als Verfasser konnte Anton Friedrich, Primarlehrer in Eschenmosen, gewonnen werden. Ihm zur Seite steht eine kleine Kommission, welche ihn in seiner Arbeit unterstützen wird.

«Heimatkunde des Kantons Zürich»:

Erfreulicherweise konnte im Berichtsjahr der zweite Band von Theo Schaads «Heimatkunde des Kantons Zürich» herausgegeben werden. Leider wird der dritte Band nicht in unmittelbarer Folge erscheinen können, da Herr Schaad in nächster Zeit nicht in der Lage ist, die Arbeit zu vollenden. Man hofft jedoch, dass der Verfasser den dritten Band baldmöglichst an die Hand

nehmen wird, damit das Werk doch innert nützlicher Frist abgeschlossen werden kann.

Verkehrsunterrichtstagung:

Der von Kollege Alex Zeitz in Zusammenarbeit mit dem Vorstand durchgeführten *Verkehrsunterrichtstagung* war ein voller Erfolg beschieden. Teilnehmer aus allen Kantonsgebieten wurden durch hervorragende Fachleute in die Materie eingeführt. Kollegen aus Schwamendingen zeigten mittels Lehrbeispielen, wie die Verkehrserziehung in mannigfacher Weise in den Unterricht eingebaut werden kann.

Programmieren:

Einige Vorstandsmitglieder nahmen an einem Kurs im Programmieren teil. Aus den Teilnehmern am Kurs hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, welche seither das Bruchrechnen der fünften Klasse programmiert hat. Die Arbeit steht vor dem Abschluss. Bevor sie jedoch auf breiter Basis getestet wird, muss sie noch dem Mathematiker und Psychologen vorgelegt werden.

Koordination der Schulsysteme:

Obwohl der Vorstand bisher nie offiziell zur Meinungsäusserung aufgerufen worden ist, verfolgte er die Angelegenheit aufmerksam. Wo immer möglich, wurden Beobachter an die Tagungen und Konferenzen abgeordnet. Dem Vernehmen nach bestellte man eine Erziehungsrätliche Kommission, in welcher unsere Konferenz durch Kollege Th. Pape vertreten sein wird. Der Vorstand begrüsst den Beschluss des Erziehungsrates, alle diese Fragen gründlich zu prüfen, würde es jedoch bedauern, wenn das freiheitliche zürcherische Schulsystem im Zuge der Vereinheitlichungstendenzen in rückschrittlichem Geiste reorganisiert werden sollte.

Revision der Statuten:

Der Vorstand hat sich im Berichtsjahr an mehreren Sitzungen mit der Revision der Statuten befasst. Die bisherigen, aus dem Jahre 1947 stammenden Statuten haben sich in verschiedener Hinsicht als nicht mehr zeitgemäss erwiesen. Ein von Kollege H. Klöti ausgearbeiteter Entwurf liegt vor. Um dem neuen Vorstand die Möglichkeit offenzulassen, noch allfällige Aenderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wird der Entwurf der Versammlung noch nicht unterbreitet.

Den Behörden, den Schwesterkonferenzen, dem Vorstand des ZKLV sowie all den Kollegen, mit denen der Vorstand in diesem Berichtsjahr zusammenarbeitete, sei an dieser Stelle gedankt.

3. Abnahme der Jahresrechnungen:

Die Jahresrechnungen der Konferenz und des Verlages werden von der Versammlung abgenommen und den Erstellern bestens verdankt.

4. Wahlen:

Für die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder A. Witzig, H. Muggli, K. Schaub und B. Schuhmacher werden neu gewählt:

Heinrich von der Mühl, Elgg,
Hannes Müller, Hinwil,
Hansjörg Brändli, Waltalingen,
Karl Mäder, Zürich.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder werden in ihrem Amte bestätigt.

Als neuer Präsident wird von der Versammlung H. Joss, Winterthur, gewählt.

5. Allfälliges:

Einem Antrag des Mittelstufenkonvents der Stadt Zürich wird zugestimmt.

Er lautet:

§ 3 des Reglements betreffend die Klassenlager der Volksschule ist wie folgt abzuändern:

«Klassenlager sind von der fünften Primarklasse, bei Mehrklassenabteilungen von der vierten Klasse an zulässig, jedoch höchstens *zweimal* pro Klassenzug.»

Th. Pape beantragt, dass der ZKLV abklärt, wie bei Begutachtungen in den Kapiteln rechtlich korrekt vorzugehen sei. Daneben wünscht er, dass das Problem der Schulkoordination vom Vorstand aktiv an die Hand genommen werde.

K. Mäder schlägt vor, im neuen Vorstand sei eine Pressegruppe zu organisieren.

H. Küng, Präsident des ZKLV, spricht dem scheidenden Präsidenten, A. Witzig, seinen Dank aus.

Unter dem Titel

«*Rückenschäden – was kann die Schule tun?*»

zeigt Herr Urs Freudiger, Kantonsschulturnlehrer, Winterthur, mit Schülern anhand von praktischen Beispielen sehr anschaulich, wie im Turnunterricht und auch im privaten Leben die Gefahr von Rückenschäden verringert und Haltungsschäden bekämpft werden können.

Zürich, den 25. Mai 1966

Der Protokollaktuar: B. Schuhmacher

Beamtenversicherungskasse

REALLEHRER

Versicherte Besoldung der Reallehrer, die bei der Neuordnung der Oberstufe das 60. Altersjahr überschritten hatten

Bei der Erhöhung versicherter Besoldungen hat die Beamtenversicherungskasse statutengemäss zu unterscheiden zwischen generellen und individuellen Erhöhungen. Generell sind Besoldungserhöhungen, die für alle Versicherten gelten, z. B. der Einbau von Teuerungszulagen in die Versicherung oder Reallohnerrhöhungen. Individuell sind solche Erhöhungen, die nur für den Einzelnen oder für einzelne Gruppen Anwendung finden, wie Dienstalterserhöhungen und insbesondere die Erhöhung der Besoldung von Primarlehrern, die Real- oder Oberschullehrer wurden. Diese Unterscheidung hat folgende Auswirkungen:

a) Die Einkaufsbefreiungen für *generelle* Besoldungserhöhungen sind jedesmal von Fall zu Fall gemäss § 60, Absatz 2 und 3, der Statuten auf versicherungstechnischer Grundlage durch den Regierungsrat festzusetzen, *wobei Besoldungserhöhungen, die nach dem 60. Altersjahr eines Versicherten erfolgen, nur dann angerechnet werden können, wenn der Kantonsrat dies ausdrücklich beschliesst*. Bisher hat er dies allerdings erfreulicherweise immer getan. Für den versicherungstechnischen Einkauf der generellen Besoldungserhöhungen waren in der vergangenen Zeit nach dem Alter der Versicherten abgestufte Monatsbeträge der Erhöhung zu erbringen.

b) Für jede *individuelle* Erhöhung der versicherten Besoldung hat der Versicherte nach § 60, Absatz 1, der Statuten immer drei Monatsbeträge zu leisten. Hingegen besteht ausdrücklich *keine Möglichkeit zur Erhöhung der versicherten Besoldung von Versicherten, die bereits das 60. Altersjahr überschritten haben*.

Diese Bestimmungen hatten zur Folge, dass die Real- und Oberschullehrer, die bei der Neuordnung der Oberstufe bereits das 60. Altersjahr überschritten hatten, weiterhin mit der Primarlehrerbesoldung versichert

blieben, keine Einkaufssummen zu leisten hatten, kleinere Prämien entrichteten als die jüngeren Kollegen, aber beim Rücktritt vom Schuldienst auch nur eine Altersrente erhalten, die gleich hoch ist wie die eines Primarlehrers. Sie nahmen allerdings teil an den in der Zwischenzeit erfolgten Erhöhungen der versicherten Besoldungen der Primarlehrer.

Die versicherte Besoldung stellt sich ab 1. Januar 1966 unter Einschluss der mitversicherten Teuerungszulage auf Fr. 15 770.–; ist die maximale Gemeindezulage mitversichert, auf Fr. 22 574.–. Daraus ergibt sich auf dem *Grundgehalt* eine maximale Altersrente von Fr. 9462.– (= 60 Prozent) im Jahr. Ist die maximale Gemeindezulage mitversichert, so beläuft sich die *Gesamtrente* auf Fr. 13 544.40 im Jahr. Dazu kommt die volle AHV-Rente von Fr. 3200.– für Alleinstehende oder Fr. 5120.– für Ehepaare.

In der Stadt Zürich gelten die Statuten der städtischen Versicherungskasse.

H. K.

Teuerungszulagen an Rentner – Auszahlungsmodus

Bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentner der Beamtenversicherungskasse ist eine Neuerung eingetreten, die sich vornehmlich bei Volksschullehrern auswirkt, allerdings nur bei solchen, die ihre Gemeindezulage bei der BVK versichert haben. Auf die Lehrer in den beiden Städten Zürich und Winterthur sowie in Gemeinden mit eigenen Versicherungskassen hat die Neuerung keinen Einfluss.

Bis Ende 1965 richtete der Staat die vom Kantonsrat beschlossene Teuerungszulage auf der Gesamtrente aus, ab 1. Januar 1966 hingegen nur noch auf dem Teil der Rente, der vom Grundgehalt (ohne Gemeindezulage) her stammt. Diese Neuerung ist an sich begrifflich. Die Gemeindezulage ist der Natur nach eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die sie allerdings aus Konkurrenzgründen nicht verzichten kann. Versichert eine Gemeinde die Gemeindezulagen ihrer Lehrer bei der BVK, dann entsteht eine Verpflichtung der BVK, im Versicherungsfall die entsprechenden Renten auszuzahlen. Hingegen ist sie nicht verpflichtet, auf den Renten auch noch Teuerungszulagen auszurichten; dazu fehlen ihr die Mittel. Diese Mittel müssen von der Staatskasse aufgebracht werden. Beschlüsse über Teuerungszulagen an Rentner wirken sich deshalb als Belastung der Staatsrechnung, nicht der Kassenrechnung aus. Da die Besoldungen der Volksschullehrer im Kanton Zürich grundsätzlich von Staat und Gemeinden gemeinsam aufgebracht werden, müssen sinngemäss auch die Teuerungszulagen auf den Besoldungen und auf den Renten gemeinsam erbracht werden. Gegen die Auffassung, der Staat könne Teuerungszulagen an Rentner nur auf dem Grundgehaltanteil übernehmen, ist rechtlich nichts einzuwenden. Andererseits ergibt sich daraus zwingend, dass auch die Gemeinden ihren Anteil zu leisten haben. So weit wäre alles in Ordnung, sofern die Gemeinden ihre Verpflichtung erkennen, anerkennen und auch erfüllen.

Wenn man aber bedenkt, dass sich die Gemeindezulagen im Lauf der Jahre erheblich verändert haben, dass acht Rentnerkategorien unterschieden werden müssen und sowohl die prozentualen Ansätze als auch die Minima dieser Gruppen verschieden sind, ist es nicht verwunderlich, wenn die Schulgutsverwaltungen in den einzelnen Gemeinden nicht so ohne weiteres in

der Lage sind, die nötigen Berechnungen vorzunehmen. Möglicherweise sind sie über die Neuordnung auch nicht genügend orientiert. Deshalb besteht keine volle Gewähr dafür, dass allen Rentnern die ihnen zukommenden Teuerungszulagen auch ausbezahlt werden.

Aus diesen Gründen sind wir an die Finanzdirektion gelangt mit dem Ersuchen, man möchte die Teuerungszulagen an Rentner, die ihre Gemeindegulage bei der BVK versichert haben, weiterhin auf der Gesamtrente berechnen und auszahlen und dann den betreffenden Gemeinden Rechnung stellen für den Teil der Teuerungszulagen, der auf die Gemeindegulagenrente entfällt. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Teuerungszulagen an alle Rentner nach übereinstimmenden Richtlinien ausgerichtet werden.

Ab 1. Januar 1966 gelten folgende Ansätze:

Kategorie	Rentenfestsetzung	%	Minimum
A Verh. Ledige u. Witw.	bis 30. 11. 1949	42 %	Fr. 2790.-
B	1. 12. 49 - 31. 10. 52	37 %	Fr. 2490.-
C	1. 11. 52 - 31. 12. 55	27 %	Fr. 2070.-
D	1. 1. 56 - 30. 6. 59	24 %	Fr. 1770.-
E	1. 7. 59 - 31. 12. 61	21 %	Fr. 1470.-
F	1. 1. 62 - 31. 12. 63	16 %	Fr. 1170.-
G	1. 1. 64 - 31. 12. 65	12 %	Fr. 870.-
H	1. 1. 66	5 %	Fr. 330.-

Die Höchstgrenzen der Gemeindegulagen und die maximalen Renten darauf betragen:

	Primarlehrer		Sekundar-, Real- u. Oberschullehrer	
	Max. Gem'zul. Fr.	Max. Rente Fr.	Max. Gem'zul. Fr.	Max. Rente Fr.
ab 1. 1. 49	3000	1800	3200	1920
ab 1. 1. 56	4000	2400	4200	2520
ab 1. 7. 59	4360	2616	4580	2748
ab 1. 1. 62	5560	3396	5940	3564
ab 1. 1. 64	6480	3888	7200	4320
ab 1. 1. 66	6804	4082	7560	4536

22. Juni 1966

H. K.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

10. Sitzung, 17. März 1966, Zürich

Im SLV wie auch im KZVF und ZKLV sind diesen Sommer die Delegierten und Inhaber anderer Aemter für eine neue Amtsdauer zu wählen. Die bisherigen Vertreter sind anzufragen, ob sie bereit sind, ihr Mandat weiterhin auszuüben.

Der Vorstand der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand hat die Verwaltung der BVK ersucht, wieder zu ihrer bisherigen Praxis zurückzukehren und die Teuerungszulagen auf Renten der bei der Kasse versicherten Gemeindegulagen weiterhin dem Rentner direkt, unter Rechnungsstellung an die Gemeinde, auszurichten. Der Kantonalvorstand unterstützt dieses Gesuch nachdrücklich. Den Gemeinden erwächst aus der Weigerung der BVK, diese Zahlungen weiter auszuführen, grosse Mehrarbeit. Viele Rentner warten darum heute noch auf die

ihnen zustehenden Zulagen. (Siehe den Artikel zu diesem Thema in dieser Nummer.)

11. Sitzung, 24. März 1966, Zürich

Ein Presseartikel, der über die Zuteilung der Sechstklässler in die Abteilungen der Oberstufe Aufschluss gibt, dabei aber den Anschein erweckt, die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers habe darin bestanden, drei zahlenmässig gleichstarke Abteilungen zu schaffen, erheischt eine Richtigstellung.

Einem Kollegen kann beim Suchen nach einem neuen Wirkungsort Unterstützung geliehen werden.

Der dritte freie Nachmittag auf der Primarschulstufe ist vor allem aus der Sicht des Kindes zu begrüssen. Eine steigende Zahl von Schülern bringt an den freien Nachmittagen die privaten Unterrichtsstunden in Musik, Rhythmik und andern Kunstfächern unter.

Die Antwort an die Erziehungsdirektion betreffend Unterricht an Italienerkindern wird festgelegt. Sie enthält drei Hauptpunkte: 1. Die Eingliederung der fremdsprachigen Kinder in unsere Volksschule ist ein staatspolitisches Erfordernis, dem sich die Lehrerschaft nicht entziehen will und darf. Die vom italienischen Konsulat angeregten Kurse stehen diesem Ziel entgegen. Sie liegen deshalb auch nicht im Interesse unserer Schule und sind darum ausserhalb derselben durchzuführen. 2. Dem Konsulat können allenfalls Schulräume mietweise überlassen werden. 3. Für Kinder, deren Eltern in absehbarer Zeit wieder nach Italien zurückkehren werden, ist die Schulung in italienischen Privatschulen mit Deutschunterricht denkbar.

Der Voranschlag des ZKLV für 1966 wird besprochen. Bei ausgeglichenem Budget kann der Mitgliederbeitrag für 1967 nach Ansicht des Vorstandes weiterhin auf Fr. 20.- belassen werden.

12. Sitzung, 28. April 1966, Zürich

Vom Ergebnis einer Umfrage des SLV betreffend Schulturnen wird Kenntnis genommen, wobei besonders die Forderung nach der dritten Turnstunde für Mädchen nachhaltig unterstützt werden kann.

Im Kanton Bern ist gegen den Willen der Lehrerschaft ein neues Lehrerbildungsgesetz angenommen worden, das für die Junglehrer eine Lehrverpflichtung vorsieht.

Die Vorstände der ZKM und der ELK haben am 27. April unter der Leitung des Präsidenten des ZKLV drei Thesen zugestimmt, auf Grund derer der Kantonalvorstand in die Lage versetzt wird, seine Stellungnahme zu den «Problemen der Mittelstufe» positiv und für alle Teile zufriedenstellend abzufassen.

Der Vorstand verabschiedet seine Vernehmlassung über die Ausbildung der Primarlehrer. Seine Stellungnahme entspricht den von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung im Dezember 1965 gefassten Beschlüssen.

Vom Rücktritt von fünf Delegierten des ZKLV im SLV auf Ende der laufenden Amtsdauer wird Kenntnis genommen. Es sind dies Fr. Valentine Peter und die Herren O. Wegmann, Meilen; W. Seyfert, Pfäffikon; W. Zollinger, Weiach; Hans Künzli, Zürich. Diese Abgeordneten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Juni 1966 zu ersetzen. KA